



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 5 UVPG

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2011 (24-3/0513.2-20 / B 311 bei Erbach, Querspange zur B 30) hat das Referat 24 des Regierungspräsidiums Tübingen (Planfeststellungsbehörde) den Plan für den Neubau der B 311 bei Erbach als Querspange zur B 30 festgestellt.

Im Rahmen der Bauwerksplanung des über den Donaukanal führenden Brückenbauwerks 3 wurde im Dezember 2018 die Sohle des Donaukanals vermessen. Hierbei stellte sich heraus, dass beim Festhalten an der planfestgestellten 5-Feld-Brücke, ein Pfeiler mittig in der Zulaufrinne des Kanals zu liegen kommt. Da diese Pfeilerstellung starken Einfluss auf das Strömungsverhalten hat, wurde in Absprache mit dem Betreiber des Kanals untersucht, ob die Stützenstellung des Bauwerks entsprechend angepasst werden könnte. Parallel dazu wurde das Tragverhalten der Brücke untersucht. Hierbei zeigte sich, dass durch eine symmetrische Stützenstellung auf eine fünfte Stütze verzichtet werden kann, ohne dass mehr Material für den Querschnitt (Beton/Stahl) benötigt wird.

Ähnlich verhält es sich mit dem über die Donau führenden Brückenbauwerk 2. Bei den planfestgestellten Stützweiten hätte für den Bau eines der Pfeiler (Höhe der heutigen Achse 30) in die in einem FFH-Gebiet liegende Donau eingegriffen werden müssen. Daraufhin wurde auch im Zuge des Brückenbauwerks 2 eine leichte Optimierung der Stützenstellung untersucht. Das Ergebnis entsprach dem der Untersuchung des Brückenbauwerks 2.

Mit E-Mail vom 07.06.2019 hat das Referat 43 des Regierungspräsidiums Tübingen – Ingenieurbau – bei der Planfeststellungsbehörde daraufhin einen Antrag auf Planänderung gestellt. Hiernach sollen die über die Donau und den Donaukanal führenden Brückenbauwerke 2 und 3 jeweils in Form einer 4-Feld-Brücke, statt wie planfestgestellt in Form einer 5-Feld-Brücke errichtet werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG gilt hinsichtlich der UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben folgendes:

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (Satz 1).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt (Satz 2).

Für das zu ändernde Vorhaben sind gemäß Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben, sodass eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen war, § 9 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2 UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung braucht nicht durchgeführt zu werden, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung offensichtlich ausgeschlossen werden können, § 7 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 UVPG. So liegt der Fall hier.

Aufgrund der Tatsache, dass die beiden Brückenbauwerke mit einem Pfeiler weniger errichtet werden als zunächst planfestgestellt, kommt es hierdurch zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter. Die Umweltsituation dürfte sich viel eher verbessern. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter können nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien insoweit ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung ist der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung des beiliegenden Bekanntmachungstextes auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt zu machen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Raum N 239, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 16.07.2019

C. Liegel

Unterschrift, Dienstsiegel

